

Versicherungsbedingungen Stand 09.2026

Cleos Welt

Baustein Spezial-Rechtsschutz

A Aufgaben und Inhalt der Rechtsschutzversicherung 3

- A.1 GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES 3
- A.2 MITVERSICHERTE PERSONEN 3
- A.3 NICHT VERSICHERTE RISIKEN 3

B Leistungsarten Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst: 3

- B.1 SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ 4
- B.2 RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGS- UND SACHENRECHT .. 4
- B.3 STEUER-RECHTSSCHUTZ VOR GERICHTEN 4
- B.4 VERWALTUNGS-RECHTSSCHUTZ 4
- B.5 STRAF-RECHTSSCHUTZ 4
- B.6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN-RECHTSSCHUTZ..... 5
- B.7 TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG/ RECHTS-INFOLINE 5
- B.8 AKTIVE FORDERUNGS-AUSFALLDECKUNG 5
 - B.8.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes 5
 - B.8.2 Vorsätzliche Schädigung 5
 - B.8.3 Kosten der gerichtlichen Durchsetzung 5

C Leistungsumfang 5

- C.1 LEISTUNGSUMFANG IM INLAND..... 5
 - C.1.1 Mediation 5
 - C.1.2 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, ... 6
 - C.1.3 Sachverständige..... 6
 - C.1.4 Steuer-Rechtsschutz 6
- C.2 LEISTUNGSUMFANG IM AUSLAND 6
 - C.2.1 Anwaltskosten und Regulierung im Ausland 6
 - C.2.2 Reisekosten zu Gerichten im Ausland .. 7
 - C.2.3 Übersetzungen 7
 - C.2.4 Bevollmächtigte im Ausland 7
 - C.2.5 Erstattung bei Fremdwährung..... 7
 - C.2.6 Geltungsbereich..... 7
- C.3 SONSTIGE LEISTUNGEN IM IN- UND AUSLAND 7
 - C.3.1 Gerichtskosten..... 7
 - C.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren..... 7
 - C.3.3 Prozessgegner..... 7
 - C.3.4 Erstattung von Kosten 7
 - C.3.5 Kaution 7

D Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz..... 7

- D.1 VERSICHERUNGSFALL 7
 - D.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz 7
 - D.1.2 Zeitpunkt des Rechtsverstoßes 7
 - D.1.3 Versicherungsfälle über einen Zeitraum 8
 - D.1.4 Mehrere Versicherungsfälle..... 8

E Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten..... 8

- E.1 ZEITLICHE AUSSCHLÜSSE 8
 - E.1.1 Wartezeit 8
 - E.1.2 Vorvertragliche Anträge 8
 - E.1.3 späte Schadenmeldung..... 8

- E.1.4 Steuer-Rechtsschutz vor Vertragbeginn8
- E.2 INHALTLICHE AUSSCHLÜSSE 8
 - E.2.1 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten 8
 - E.2.2 Verfassungs- und internationale Gerichte 9
 - E.2.3 Insolvenzverfahren 9
 - E.2.4 Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren 9
 - E.2.5 Halt- und Parkverstöße 9
 - E.2.6 Streitigkeiten unter Versicherten 9
 - E.2.7 Streitigkeiten zwischen Lebenspartnern 9
 - E.2.8 Übergang von Ansprüchen 9
 - E.2.9 Geltendmachung fremder Ansprüche .. 9
 - E.2.10 Vorsätzlich begangene Straftaten..... 9
 - E.2.11 Selbstständige Tätigkeiten 9
- E.3 EINSCHRÄNKUNG DER LEISTUNGSPFLICHT 9
- E.4 ABLEHNUNG DES RECHTSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER MUTWILLIGKEIT/ SCHIEDSGUTACHTER 10
 - E.4.1 Ablehnung des Rechtsschutzes..... 10
 - E.4.2 Mitteilung der Ablehnung..... 10
 - E.4.3 Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens 10
 - E.4.4 Entscheidung des Schiedsgutachters .. 10
 - E.4.5 Kosten des Schiedsgutachterverfahrens 10

F Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles 10

- F.1 ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN 10
- F.2 ABSTIMMUNG KOSTENAUSLÖSENDE MAßNAHMEN 10
- F.3 SCHADENMINDERUNG 10
- F.4 RECHTSSCHUTZBESTÄTIGUNG 11
- F.5 AUSWAHL UND BEAUFTRAGUNG DES RECHTSANWALTES..... 11
- F.6 PFLICHTEN GEGENÜBER DEM RECHTSANWALT 11
- F.7 FOLGEN EINER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG 11
- F.8 ZURECHNUNG DES RECHTSANWALTSVERHALTENS .. 12
- F.9 ABTRETUNG VON RECHTSSCHUTZANSPRÜCHEN 12
- F.10 ÜBERGANG VON ERSTATTUNGSANSPRÜCHEN 12
- F.11 RÜCKZAHLUNG..... 12

G Versicherungssumme..... 12

- G.1 ALLGEMEINE VERSICHERUNGSSUMME..... 12
- G.2 BESONDERE VERSICHERUNGSSUMMEN..... 12
- G.3 ZUSAMMENRECHNUNG 12

H Örtlicher Geltungsbereich/ In welchen Ländern sind Sie versichert? 12

- H.1 EUROPA UND ANGRENZENDE GEBIETE 12
- H.2 WELTWEITER SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ 12

I Kündigung nach Versicherungsfall 13

- I.1 ABLEHNUNG VERSICHERUNGSSCHUTZ..... 13
- I.2 MEHRERE VERSICHERUNGSFÄLLE 13

J Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? 13

- J.1 GESETZLICHE VERJÄHRUNG 13
- J.2 DIE VERJÄHRUNG WIRD AUSGESETZT, ... 13

K Rechtsstellung mitversicherter Personen 13

A Aufgaben und Inhalt der Rechtsschutzversicherung

Du möchtest deine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Der Versicherer erbringt die dafür erforderlichen Leistungen und sichert dir so den Zugang zum Recht. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützt dich der Versicherer, deinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Frage den Versicherer nach deinen Möglichkeiten.

A.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als:

- Halter,
- Eigentümer und
- Besitzer

der im Versicherungsschein benannten Tiere.

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz), sofern keine andere Rechtsschutzversicherung zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist (Subsidiärhaftung).

Hinweis: Hast du noch eine weitere Rechtsschutzversicherung – auch als mitversicherte Person, z. B. über deine Eltern, deinen Ehegatten oder Lebenspartner –, musst du dich zunächst an diesen Rechtsschutzversicherer wenden. Lehnt dieser den Versicherungsschutz ab, reiche bitte das Ablehnungsschreiben zusammen mit deiner Anfrage bei uns ein.

Der Rechtsschutz-Baustein ist kein rechtlich selbständiger Vertrag und kann nicht unabhängig von einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen oder fortgeführt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der AVB THV, insbesondere die Ziffern C – N.

A.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sowie alle sonstigen Personen, mit denen der Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wenn diese den Hund nicht gewerbsmäßig hüten oder betreuen.

Als Familienangehörige gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder, auch Adoptiv-, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern und -kinder,
- Großeltern, Enkel und Geschwister.

Alle geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (vgl. Ziffer B.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten in Ziffer C sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A.3 Nicht versicherte Risiken

Du hast Versicherungsschutz für den Bereich deiner privaten Tierhaltung. Du hast hier keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Zucht von Tieren und/oder einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

B Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst:

B.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung deiner Schadenersatzansprüche.

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit:

- diese auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhen,
- diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen,
- der Gegenstandswert mindestens 100 Euro beträgt.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

B.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. („Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen), soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen.

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei Streitigkeiten aus:

- Kauf- und Verkaufsverträgen über Tiere,
- Tierarztbehandlungsverträgen,
- Tierpensions- und Unterbringungsverträgen,
- Verträgen mit Hundeschulen, Tiertrainern oder Tierbetreuern,
- Verträgen mit Tierheilpraktikern oder Tierphysiotherapeuten.

Mitversichert sind ausdrücklich Verträge, die ausschließlich die Unterbringung der versicherten Tiere zum Gegenstand haben.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe B.1),

- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind)

B.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanzgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen.

B.4 Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Bezug auf das versicherte Tier wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei:

- Leinenzwang,
- Maulkorbpflicht,
- Haltungsuntersagung,
- Einstufung eines Tieres als gefährlich,
- behördlicher Sicherstellung oder Einziehung eines Tieres sowie
- sonstige tierhaltungsrechtlichen Auflagen.

B.5 Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, für die Verteidigung, wenn dir oder der mitversicherten Person (siehe A.2) in Bezug auf das versicherte Tier ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Du hast Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und dir wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird dir oder der mitversicherten Person jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhältst du zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn du nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wirst, erhältst du rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen hast du also keinen Versicherungsschutz:

- Dir wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Dir wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass du das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall bist du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

B.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für deine Verteidigung, wenn dir eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem versicherten Tier vorgeworfen wird. (Beispiel: Der versicherte Hund verursacht unzulässigen Lärm)

Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

B.7 Telefonische Rechtsberatung/ Rechts-Infoline

Leistungsgegenstand: Servicetelefon bzw. „Rechts-Infoline“ Sie erreichen uns - montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr - und freitags von 8:00 bis 13:30 Uhr unter der Telefonnummer, die dir im Begleitschreiben zum Versicherungsschein genannt wird, zu den dort genannten Telefonkosten. Diese Telefonnummer darf nur von dir persönlich bzw. in dringenden Fällen von einer durch dich beauftragten Person benutzt werden. Eine Weitergabe der Telefonnummer an Dritte ist nicht gestattet. Die im Missbrauchsfall entstehenden Kosten sind von dir zu tragen. Bei einem Anruf nennst du bitte deinen Namen und deine persönliche Vertragsnummer (Nummer des auf Sie ausgestellten Versicherungsscheines).

B.8 Aktive Forderungsausfalldeckung

B.8.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Dieser Baustein erweitert deinen Versicherungsschutz um die Absicherung deiner eigenen gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen andere private Hundehalter, deren Hund dir und/oder deinem versicherten Hund einen Schaden zufügt. Du wirst dabei so gestellt, als hätte diese Person eine Hundehalterhaftpflichtversicherung mit demselben Versicherungsumfang wie dein Vertrag abgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für gesetzliche Schadenersatzansprüche. Du kannst deinen

Anspruch ab der im Versicherungsschein genannten Schadenhöhe geltend machen.

B.8.2 Vorsätzliche Schädigung

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dir die schädigende Person den Schaden vorsätzlich zugefügt hat. Im Übrigen gelten die Ausschlüsse dieses Vertrags entsprechend.

B.8.3 Kosten der gerichtlichen Durchsetzung

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung deines Schadenersatzanspruchs nach B.8.1 und B.8.2 kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernimmt der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die dabei entstehenden Kosten.

Du hast dafür zu sorgen, den Schaden im Sinne des § 82 VVG möglichst gering zu halten, das heißt: die Rechtsverfolgungskosten so niedrig wie möglich zu halten und von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste zu wählen.

C Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit du deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sorgt der Versicherer ferner für die Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

C.1 Leistungsumfang im Inland

C.1.1 Mediation

Um dir eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt der Versicherer die Kosten bis zu 200 Euro je Mediation, jedoch maximal 1.000 Euro pro Versicherungsjahr für einen vom Versicherer vorgeschlagenen Mediator. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.)

Ausnahme: du und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann trägt der Versicherer dessen Kosten bis zu 150 Euro je Mediation, jedoch maximal 1.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernimmt der Versicherer anteilig die Kosten, die auf dich und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: du und dein Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf dich und deinen Ehepartner entfallen, trägt der Versicherer. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

C.1.2 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der deine Interessen vertritt (Wenn du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt der Versicherer nicht).

Der Versicherer erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernimmt der Versicherer bei deiner gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz trägt der Versicherer diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten von höchstens 249,90 Euro:

- dein Anwalt erteilt dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt dir eine Auskunft oder
- er erarbeitet für dich ein Gutachten.

Sollte der Gesetzgeber die Gebühr für die Erstberatung (aktuell 249,90 Euro gem. § 34 RVG) betragsmäßig ändern, gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

C.1.3 Sachverständige

Der Versicherer übernimmt deine Kosten für einen gerichtlich bestellten bzw. akkreditierten Sachverständigen, wenn der Versicherer der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform

(Beispiel: Brief oder E-Mail) zugestimmt hat.

C.1.4 Steuer-Rechtsschutz

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater).

C.2 Leistungsumfang im Ausland

C.2.1 Anwaltskosten und Regulierung im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt der Versicherer die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für dich am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet der Versicherer so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für dich tätig und wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an deinem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt der Versicherer dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten von höchstens 249,90 Euro:

- dein Anwalt erteilt dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt dir eine Auskunft,
- er erarbeitet für dich ein Gutachten.

Sollte der Gesetzgeber die Gebühr für die Erstberatung (aktuell 249,90 € gem. § 34 RVG) betragsmäßig ändern, gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Hast du einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und hast du daraus Ansprüche? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt der Versicherer auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Beispiel: Du bist mit deinem Hund im europäischen Ausland unterwegs. Verursacht ein ausländischer

Autofahrer einen Verkehrsunfall, bei dem dein Hund verletzt wird, muss zunächst eine Schadenregulierung über den deutschen Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers versucht werden. Erst wenn diese Regulierung erfolglos bleibt, übernehmen wir auch die Kosten einer Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe von 1.500 Euro.

C.2.2 Reisekosten zu Gerichten im Ausland

Der Versicherer trägt deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und
- du Rechtsnachteile nur durch dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst.

Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

C.2.3 Übersetzungen

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Der Versicherer übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

C.2.4 Bevollmächtigte im Ausland

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

C.2.5 Erstattung bei Fremdwährung

Wenn du diese Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstattet der Versicherer sie dir in Euro. Als Abrechnungsgrundlage verwendet der Versicherer den Wechselkurs des Tages, an dem du die Kosten vorgestreckt hast.

C.2.6 Geltungsbereich

Es gilt der örtliche Geltungsbereich gemäß Ziffer I.

C.3 Sonstige Leistungen im In- und Ausland

Darüber hinaus leistet der Versicherer im In- und Ausland Folgendes:

C.3.1 Gerichtskosten

Der Versicherer trägt

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die dir von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

C.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Der Versicherer übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation ist nur beschränkt auf das Inland.

C.3.3 Prozessgegner

Der Versicherer übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten deines Prozessgegners, wenn du zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet bist.

C.3.4 Erstattung von Kosten

Der Versicherer erstattet die von ihm zu tragenden Kosten, wenn du nachweist, dass du

- zu deren Zahlung verpflichtet bist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hast.

C.3.5 Kautions

Um dich vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlt der Versicherer für dich, wenn nötig, eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe.

D Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hast du aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

D.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist:

D.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

D.1.2 Zeitpunkt des Rechtsverstoßes

Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem du oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

D.1.3 Versicherungsfälle über einen Zeitraum

Wenn sich dein Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

D.1.4 Mehrere Versicherungsfälle

Sind mehrere Versicherungsfälle für deinen Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst du Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten ist, hast du keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

E Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen hast du keinen Versicherungsschutz:

E.1 Zeitliche Ausschlüsse

E.1.1 Wartezeit

Der Versicherungsfall ist **innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn** eingetreten (das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz).

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten hast du Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz,
- im Straf-Rechtsschutz,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

E.1.2 Vorvertragliche Anträge

Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass du vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt hast
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hast.

E.1.3 späte Schadenmeldung

Du meldest dem Versicherer einen Versicherungsfall, bist aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei dem Versicherer versichert.

E.1.4 Steuer-Rechtsschutz vor Vertragbeginn

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung deiner Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

E.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen hast du keinen Versicherungsschutz:

E.2.1 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung,
- c) dem Erwerb, der Veräußerung, der Planung, Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie dessen Finanzierung;
- d) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- e) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- f) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- g) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- h) Du willst Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Du hast einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von dir. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
- i) aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sowie aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben)
- j) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- k) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- l) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- m) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

- n) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- o) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen, Spiel- oder Wettverträgen oder Gewinnzusagen.
- p) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
- q) Du willst gegen den Rechtsschutzversicherer oder das Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- r) Streitigkeiten wegen
 - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

E.2.2 Verfassungs- und internationale Gerichte

Du nimmst deine rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).

E.2.3 Insolvenzverfahren

Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

E.2.4 Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren

Streitigkeiten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und/oder in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

E.2.5 Halt- und Parkverstöße

Gegen dich wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

E.2.6 Streitigkeiten unter Versicherten

Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen dich,
- von Mitversicherten untereinander.

E.2.7 Streitigkeiten zwischen Lebenspartnern

Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

E.2.8 Übergang von Ansprüchen

Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf dich übertragen oder sind auf dich übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

E.2.9 Geltendmachung fremder Ansprüche

Du willst die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Du lässt dir die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)

E.2.10 Vorsätzlich begangene Straftaten

Es besteht in den Rechtsbereichen nach 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von dir oder einer mitversicherten Person vorsätzlichen begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, bist du verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

E.2.11 Selbstständige Tätigkeiten

Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

E.3 Einschränkung der Leistungspflicht

Der Versicherer kann folgende Kosten nicht erstatten:

- a) Kosten, die du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangst du einen Betrag von 8.000 Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt der Versicherer 20 % der entstandenen Kosten, nämlich für den Teil, den du nicht durchsetzen konntest.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- c) Du einigst dich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt der Versicherer die darauf entfallenden Kosten nicht.
- d) Von den vom Versicherer zu tragenden Kosten wird die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall abgezogen.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, wird zu deinen Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
 - die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil).
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

E.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit/ Schiedsgutachter

E.4.1 Ablehnung des Rechtsschutzes

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung deiner rechtlichen Interessen nach B.1 bis B.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
- b) du deine rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann der Versicherer nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

E.4.2 Mitteilung der Ablehnung

Die Ablehnung muss der Versicherer dir in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

E.4.3 Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnt, kannst du vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Dieser ist verpflichtet, dich auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir dich auffordern, uns alle nach der Auffassung des Versicherers für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Wenn du die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangst, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats

einzuweisen und dich hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss der Versicherer die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies ist unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht. Wenn der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für dich Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

E.4.4 Entscheidung des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss der Versicherer alle vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für den Rechtsschutzversicherer verbindlich.

E.4.5 Kosten des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war, trägt der Versicherer die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens. Wenn die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt war, trägst du die Kosten des Verfahrens und die des Schiedsgutachters. Die Kosten, die uns durch das Schiedsgutachterverfahren entstanden sind, trägt der Versicherer selbst.

F Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

F.1 Anzeige- und Auskunftspflichten

Du musst uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen.

Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst du die Beweismittel angeben. Wenn du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt dein Versicherungsschutz.

F.2 Abstimmung kostenauslösender Maßnahmen

Kosten verursachende Maßnahmen musst du nach Möglichkeit mit dem Versicherer abstimmen, soweit dies für dich zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

F.3 Schadenminderung

Du hast bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hast du die kostengünstigste zu wählen. Du hast insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- a) nicht mehrere Prozesse geführt werden, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann;
- b) auf zusätzliche Klageanträge verzichtet wird, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind;
- c) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abgewartet wird, sofern diese tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- d) zunächst nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt wird, wenn die gerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt werden kann;
- e) in Angelegenheiten mit kurzen Klage- oder Rechtsmittelfristen dem Rechtsanwalt ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten umfasst. Du hast Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung einzuholen und zu befolgen, soweit dir dies zumutbar ist. Du hast den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

F.4 Rechtsschutzbestätigung

Der Versicherer bestätigt dir den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifst du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen,

- bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

F.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwaltes

Den Rechtsanwalt kannst du auswählen. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn du das verlangst oder
- b) wenn du keinen Rechtsanwalt benennst und dem Versicherer die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. Wenn der Versicherer den Rechtsanwalt auswählt,

beauftragt er ihn in deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich. Der Versicherer übernimmt in beiden Fällen ausschließlich die gesetzlich geregelten Gebühren (RVG); eine abweichende Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt trägt der Versicherer nicht.

F.6 Pflichten gegenüber dem Rechtsanwalt

Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

Deinen Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand deiner Angelegenheit geben.

F.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn du eine der in F.1.1 und F.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzest, **verlierst du deinen Versicherungsschutz**.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Versicherer dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers (zum Beispiel: Du hast die

Einlegung des Rechtsmittels nicht mit dem Versicherer abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte der Versicherer jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn du deine Obliegenheit arglistig verletzt hast.

F.8 Zurechnung des Rechtsanwaltsverhaltens

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, soweit dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

F.9 Abtretung von Rechtsschutzansprüchen

Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst du nur mit Einverständnis des Versicherers abtreten. („Abtreten“ heißt: Du überträgst deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die du gegenüber dem Versicherer hast, auf deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Das Einverständnis des Versicherers bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn du auf Geld gerichtete Ansprüche gegen den Versicherer hast (zum Beispiel: Du bist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten). Wenn der Versicherer dich von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen soll, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

F.10 Übergang von Erstattungsansprüchen

Wenn ein anderer (zum Beispiel: dein Prozessgegner) dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf den Versicherer über. Aber nur dann, wenn der Versicherer die Kosten bereits beglichen hat.

Du musst dem Versicherer die Unterlagen aushändigen, die er braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst du auch mitwirken, wenn der Versicherer das verlangt. Wenn du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und der Versicherer deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss der Versicherer über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn du grob fahrlässig gehandelt hast, ist der Versicherer berechtigt, die Kosten in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Du musst beweisen, dass du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. (Beispiel für „grob fahrlässiges

Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

F.11 Rückzahlung

Hat dir ein anderer (zum Beispiel: dein Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor vom Versicherer gezahlt? Dann musst du diese Kosten an den Versicherer zurückzahlen.

G Versicherungssumme

G.1 Allgemeine Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein oder in den Tarifbestimmungen vereinbarte Versicherungssumme.

G.2 Besondere Versicherungssummen

Soweit keine niedrigere Versicherungssumme vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für den Schadenersatz Rechtsschutz, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz höchstens 500.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Soweit keine niedrigere Versicherungssumme vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht höchstens 30.000 Euro je Rechtsschutzfall.

G.3 Zusammenrechnung

Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

H Örtlicher Geltungsbereich/ In welchen Ländern sind Sie versichert?

H.1 Europa und angrenzende Gebiete

Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und du deine Rechtsinteressen dort verfolgst:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

H.2 Weltweiter Schadenersatz-Rechtsschutz

Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. H (also weltweit) besteht Rechtsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Schadenersatz-Rechtsschutz, sofern der Rechtsschutzfall während eines längstens sechs Wochen dauernden privaten Aufenthaltes eintritt.

I Kündigung nach Versicherungsfall

I.1 Ablehnung Versicherungsschutz

Wenn der Versicherer deinen Versicherungsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kannst du den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats zugehen, nachdem du die Ablehnung des Versicherers erhalten hast.

I.2 mehrere Versicherungsfälle

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl du als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer beziehungsweise dir innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt hat. Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) erfolgen.

Wenn du kündigst, wird deine Kündigung wirksam, sobald sie dem Versicherer zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.

J Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

J.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

J.2 Die Verjährung wird ausgesetzt,

wenn du einen Anspruch aus deinem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet hast, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dir die Entscheidung des Versicherers in Textform zugeht (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigt der Versicherer zu deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen seiner Entscheidung bei dir nicht).

K Rechtsstellung mitversicherter Personen

Der Versicherungsnehmer kann der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch eine mitversicherte Person widersprechen, soweit gesetzlich zulässig und keine entgegenstehenden Rechte der mitversicherten Person bestehen.